

Risiko

– nicht immer unerwünscht

Die wirtschaftliche Entwicklung in Russland und Asien ist ein entscheidender Faktor für das Schweizer Private Banking. Gehen Banken aber nicht sorgfältig mit den Rechts- und Reputationsrisiken um, können sie haftbar gemacht werden.

Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ*

In den zehn wichtigsten Volkswirtschaften Asiens zählte man im Jahr 2012 1,2 Millionen Personen mit mindestens einer Million Dollar Anlagekapital. Nach Erkenntnissen des «Julius Baer Wealth Report: Asia» werden es bis 2015 mehr als 2,8 Millionen Menschen sein, was eindrücklich das enorme Potenzial des Private-Banking-Marktes Asien aufzeigt. Nirgendwo sonst werden in kürzester Zeit Vermögen vermehrt. Mit 43 Prozent aller asiatischen Dollarmillionäre im Jahr 2010, welche bis 2015 auf 49 Prozent steigen werden, steht China im Mittelpunkt dieser Entwicklung.

Ähnlich wie China gehört die russische Volkswirtschaft mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von fast 7 Prozent seit der Jahrtausendwende zu den schnell wachsenden Regionen. Als einer der grössten Energieproduzenten der Welt verfügt Russland mit 25,2 Prozent über fast ein Viertel der Weltgasreserven. Im Jahr 2012 konnte das Land ein Wirtschaftswachstum verzeichnen, welches in keinem anderen G8-Staat erreicht und innerhalb der BRIC-Staaten lediglich von China übertroffen wurde.

Finma erwartet Risikoanalyse

Trotz möglicher Rechts- und Reputationsrisiken wagen sich immer mehr Finanzinstitute an neue und ihnen meist unbekannt Märkte heran. Diese haben zwar Wachstumspotenzial, bergen aber auch Gefahren und Risiken. Das Geschäft mit asiatischen und russischen Privatkunden ist geprägt von weitreichenden regulatorischen An-

forderungen, welche zum Ziel haben, das grenzüberschreitende Geschäft kontrollierbarer zu machen. Die Erwartungen der Finanzmarktaufsicht (Finma) an die grenzüberschreitend tätigen Banken zielen auf eine vertiefte Analyse dieses Geschäfts und der damit verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken ab.

Ein solcher Analyseprozess erfordert ein umfassendes Know-how über die von den beaufsichtigten Finanzinstituten ausgewählten Zielmärkte und über die anwendbaren Rechtsvorschriften. Zudem erwartet die Finma, dass die Aktivitäten auf ihre Compliance hin überprüft werden und dass sämtliche Risiken erfasst, begrenzt und kon-



Politisch exponiert sind beide – doch die Risiken werden bei Angela Merkel tiefer eingestuft als bei Wladimir Putin.

BILD: KEYSTONE

trolliert werden. Hat ein Finanzinstitut die relevanten Rahmenbedingungen analysiert, folgt die Massnahmendefinition zur Risikoeeliminierung oder -minimierung. Auf operativer Ebene können hier etwa Weisungen über

LÄNDERGRUPPEN

Mögliche Umsetzung einer PEP-Unterkategorisierung

	Kundenkategorie 1	Kundenkategorie 2	Kundenkategorie 3
Beschreibung	PEP aus Ländern, für welche kein erhöhtes Korruptions-, Rechts- und Reputationsrisiko identifiziert werden konnte.	PEP aus Ländern, für welche ein erhöhtes Korruptions-, Rechts- und Reputationsrisiko identifiziert werden konnte.	PEP aus Ländern, für welche ein sehr hohes, offensichtliches Korruptions-, Rechts- und Reputationsrisiko identifiziert werden konnte.
Kontrollen	Anforderungen gemäss GwV-Finma bezüglich der jährlichen PEP-Prüfung und Bewilligung durch die Geschäftsleitung. Keine zusätzlichen Kontrollmassnahmen.	Massnahmen und Kontrollen, welche über die GwV-Finma hinausgehen: • Halbjährliche Review • Einsatz von lokalen Agenturen • Reduzierte Grenzbeiträge für Transaktionsüberwachung • Erweiterte KYC-Anforderungen	Verzicht auf Beziehungen mit Kunden aus solchen Ländern aufgrund des stark erhöhten Korruptions-, Rechts- und Reputationsrisikos.
Beispiele von Ländern	Belgien, Estland, Irland, Japan, Portugal, etc.	Kambodscha, Kamerun, Kirgisien, Ukraine, Weissrussland, etc.	Irak, Libyen, Nordkorea, Sudan, Syrien, etc.

Quelle: IFZ



die in den Zielländern (un-)erlaubten Geschäftsaktivitäten implementiert werden. Die Schulung des Personals sowie die Überwachung, ob Weisungen eingehalten werden, sind unerlässlich und können von einem Sanktionen-Framework unterstützt werden.

Politisch exponierte Personen

Gemäss Geldwäschereiverordnung der Finma müssen Finanzintermediäre Kriterien entwickeln, welche Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko identifizieren. Der risikobasierte Ansatz der Geldwäschereiverordnung (GwV-Finma) verfolgt das Ziel, die mit der Geldwäscherei verbundenen Risiken zu erkennen und die Banken durch mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bezüglich Umsetzung der Regeln aktiver in die Bekämpfung der Geldwäscherei miteinzubeziehen.

Eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko ist nicht grundsätzlich eine unerwünschte Beziehung. Aber sie erfordert einen erhöhten Grad an Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Dies bedeutet eine detailliertere Abklärung zum wirtschaftlichen Hintergrund und zum Zweck der Geschäfts-

beziehung zum Zeitpunkt der Eröffnung sowie eine periodische Überprüfung. Politisch exponierte Personen (PEP) gehören zu den Beziehungen mit erhöhten Risiken und werden in der GwV-Finma unter anderem als Staats- und Regierungschefinnen und -chefs oder als oberste Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung definiert. Zudem sind auch Unternehmen und Personen im Sinn der Verordnung politisch exponiert, die den politisch exponierten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

Weisungen und Prozesse beruhen grösstenteils auf den Vorgaben gemäss GwV-Finma, wie eine Umfrage bei elf international tätigen Finanzinstituten in der Schweiz zum Geschäft mit russischen und asiatischen Kunden ergab. Obwohl gerade bei diesen Beziehungen erhöhte Risiken und starke Unterschiede zwischen den Ländern und Regionen bestehen, nehmen nur einzelne Banken eine Unterkategorisierung der PEP vor. Dabei wird zum Beispiel das Korruptions- und Reputationsrisiko von Angela Merkel für die Bank tiefer eingestuft als jenes von Wladimir Putin.

Erhebliches Haftungsrisiko

Finanzintermediäre bzw. ihre Mitarbeitenden können sich der Geldwäscherei schuldig machen, wenn sie die Herkunft der angelegten Mittel nicht ausreichend abklären. Hierbei ist der Bundesgerichtsentscheid 6B_908/2009 massgebend. In diesem Fall hat ein Leitungsmitglied einer Zweigniederlassung das Bestehen eines Kontos mit Bestechungsgeldern einer ausländischen PEP nicht an ein übergeordnetes Gremium der Bank gemeldet, wodurch ein Verstoß gegen das Geldwäschereigesetz (GwG) sowie gegen interne Richtlinien vorgelegen hat.

Fragen nach der Herkunft der Gelder blieben unbeantwortet, und das Vermögen wurde nicht blockiert. Das Bundesgericht entschied, dass die betroffene Bank im Hinblick auf den Kampf gegen Geldwäscherei aufgrund der durch Artikel 9 GwG entstehenden Handlungspflicht eine Garantstellung innehatte, deren Verletzung den Geldwäscherei-Tatbestand gemäss Artikel 305bis StGB durch Unterlassung (Artikel 11 StGB) begründete. Entsprechend wurde die verantwortliche Leitung der Zweigniederlassung der Geldwäscherei schuldig gesprochen.

Massnahmen zur Risikominimierung

Bei den vorhandenen organisatorischen Massnahmen und Überwachungsprozessen

der Banken zeigte sich in der Umfrage, dass ein Grossteil der Institute zur Risikominimierung sogenannte Länder-Desks und -Zertifikate errichtet hat sowie eine regelmässige Überprüfung der Kundenbeziehungen mit Kunden aus Russland und Asien durchführt. Für Beziehungen mit erhöhten Risiken wurden zudem tiefere Limiten bei der Transaktionsüberwachung eingeführt, um die Dokumentation des wirtschaftlichen Hintergrundes der zu- und abfliessenden Gelder zu erweitern.

Allerdings zeigte sich bei der Befragung, dass immer noch Banken mit asiatischen und russischen Kundenbeziehungen bestehen, welche diese Massnahmen nicht ergriffen haben. Eines der Institute gab zudem an, dass die Kundenbeziehungen weiterhin dezentralisiert geführt werden, dass also keine Einführung von Länder-Desks stattgefunden hat; das ist in Bezug auf die vorhandenen Cross-Border-Risiken sehr erstaunlich.

Achillesferse Kundenberater

Bei Banken besteht trotz erhöhter Kosten und Risiken ein grosses Interesse an Geschäftsbeziehungen mit russischen und asiatischen Kunden, um langfristig von der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen zu profitieren. Der Anspruch an die Qualität der Überwachung dieser Beziehungen nimmt stetig zu. Finanzinstitute müssten das in Prozessen und Kontrollen berücksichtigen. Hierzu gehören neben der Unterkategorisierung der PEP eine Anpassung der Ziele für Kundenberater. Hängen deren Boni langfristig weiter von der Akquisition neuer Kundengelder und vom Umsatz bei bestehenden Kundenbeziehungen ab, kann ein Institut die Risiken nicht ausreichend minimieren und kontrollieren. Compliance-relevante Zielkomponenten für Kundenberater, welche Kunden aus risikoreichen Ländern betreuen, sind ein wichtiger Schritt in ein nachhaltig erfolgreiches, grenzüberschreitendes Private Banking. ■

*Dieser Artikel basiert auf einer von **Jennifer Kossow, Christina Papageorgiou, Caroline Wick, Marcel Gadola, Tamer Kuyucu und Daniel Ziegler** verfassten Diplomarbeit anlässlich des DAS Compliance Management am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ. Die Verfasser danken **Prof. Dr. Monika Roth** für Anregungen und Unterstützung.